

An das Ministerium für Bildung, Wissenschaft
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
Referat KSt L
19048 Schwerin

vds M-V
c/o ISER Universität Rostock
August-Bebel-Straße 28
18055 Rostock
vorsitz_vdsmv@web.de
presse_vdsmv@web.de

Rostock, den 26.06.2024

Stellungnahme des Landesverbandes Sonderpädagogik e.V. M-V (vds M-V) Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Rusetzki,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes. Die Arbeit des Verbands für Sonderpädagogik beinhaltet alle Aspekte der pädagogischen Förderung behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen. Daher betrachten wir den Entwurf ganzheitlich. Folgende Passagen sind aus unserer Sicht einer Prüfung zu unterziehen:

§ 4 Grundsätze für die Verwirklichung des Auftrags der Schulen

Wir weisen erneut darauf hin, dass separate Lerngruppen, wie sie für die Förderschwerpunkte Sprache (12), Lernen (13) und emotional und soziale Entwicklung (14) beschrieben sind, keinen Bezug zur Inklusion aufweisen. Segregation kann selbstverständlich auch in einem Gebäude stattfinden. Diese Segregation befürchten wir auch für Schüler:innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Sehen, Hören oder körperliche und motorische Entwicklung (15) an den Schulen mit spezifischer Kompetenz.

§ 11 Einführung von Schulbüchern und Unterrichtsmedien

Mit dieser Änderung werden jetzt zeitgemäß auch digitale Lehrwerke berücksichtigt, allerdings ohne einen Anspruch auf die Finanzierung solcher Lehrmaterialien. Wir befürchten eine Ausgrenzung von Schüler:innen, die finanziell nicht in der Lage sind alle erforderlichen digitalen Materialien zu nutzen. Alle brauchen einen gleichberechtigten Zugang unabhängig von bspw. sozioökonomischen Unterschieden im Elternhaus.

§ 34 Sonderpädagogische Förderung

Dieser Paragraph bleibt unverändert, dies ist aus unserer Sicht nicht vertretbar. Somit bleibt es bei einer Feststellungsdiagnostik im wait-to-fall-modus, präventives Arbeiten ist nicht vorgesehen, Wege der Reintegration in das Regelsystem sind nicht erkennbar. Für die Förderschwerpunkte Lernen, emotional-soziale Entwicklung und Sprache ist weiterhin eine Abschaffung eben dieser Feststellungsdiagnostik erforderlich. An deren Stelle sollte eine Förderdiagnostik treten, welche Schüler:innen, Eltern und Lehrkräften die Möglichkeit gibt, Förderprozesse zu evaluieren und Lernfortschritte zu dokumentieren. Diagnostik erfolgt nach aktuellen wissenschaftlichen und festgeschriebenen Standards ausschließlich durch förderschwerpunktspezifisch ausgebildeten Diagnostiker:innen. Die erstellten Gutachten müssen dabei regelmäßig einer Qualitätskontrolle unterzogen werden. Entsprechende Vorgaben sollten Bestandteil des Schulgesetzes oder in der daraus resultierenden Sonderpädagogischen Förderverordnung sein.

§ 39 Ganztägiges Lernen

In diesem Punkt stellt sich die Frage, was das Prinzip der Ganzheitlichkeit und Anschaulichkeit mit der ganztätigen Förderung zu tun hat und inwiefern dieser neu hinzugefügte Satz dann seine Berechtigung im Schulgesetz findet.

§ 53 a Digitale Landesschulen

Bei dieser Gesetzesänderung bleibt unklar, ob es sich auch auf die Schüler:innen bezieht, die einen sonderpädagogischen Förderschwerpunkt haben. Weiterhin stellt sich die Frage, welches Personal hier angestellt ist und wo dieses eingesetzt wird, sofern die digitale Landesschule nicht im Einsatz ist.

§ 59a Kooperative Erziehungs- und Bildungsangebote

Mit Lerngruppen für Schüler:innen mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung an Allgemeinbildenden Schulen ist ein Schritt in Richtung Integration und nicht Inklusion, wobei hier unklar bleibt wie die Schulen die personellen, sächlichen und räumlichen Mittel zur Verfügung stellen. Diese fehlen in den meisten Städten von M-V bereits für die Allgemeinbildenden Schulen.

§76 Schulkonferenz

Dass gemäß Absatz 4 immer noch Schüler:innen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung ausgenommen werden, ist aus unserer Sicht nicht hinnehmbar und widerspricht dem Teilhabegedanken. Wir bitten ebenfalls um Prüfung, ob die Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung auch eine Schulkonferenz einrichten können/müssen.

§ 77 Lehrerkonferenz

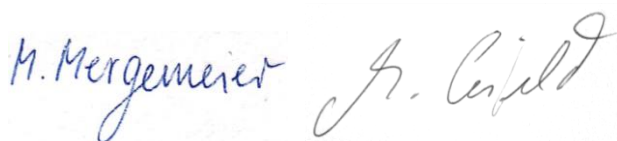
Wenn im gesamten Gesetzestext die Lehrkräftekonferenz benannt wird, müsste der Paragraph selbst doch auch so formuliert werden.

§ 143 Übergangsvorschriften

Hier wird die Inklusionsstrategie zum wiederholten Mal zeitlich entschleunigt. Dies entspricht nicht den verbindlichen Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention, die bereits 2006 in Deutschland ratifiziert wurde. Aus Verbandssicht ist diese zeitliche Entzerrung von inklusiven Umsetzungsstrategien rechtswidrig. Wir verstehen die Erklärungsversuche, aber geben weiterhin zu bedenken, dass eine zeitliche Verschiebung die Ursachen der Umsetzungsverzögerungen nicht lösen werden. Auch wir sehen den Mangel an Ressourcen auf vielen Ebenen und gleichzeitig auch die Gefahr der zeitlichen Verschiebung von Problemen. Konkret wünschen wir uns ein Angehen der Ursachen für Sorgen und Ängste aller Beteiligten sowie des Ressourcenmangels.

Für diskursive Gespräche zum Schulgesetzentwurf stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



im Auftrag des vds M-V Mona Mergemeier und Dr. Marlen Eisfeld